

tionalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien zu beteiligen;

5. *erkennt an*, dass die Begehung des zwanzigsten Jahrestags der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2008 eine besondere Gelegenheit bietet, die Aufmerksamkeit auf die Förderung und Festigung der Demokratie auf allen Ebenen zu lenken und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *beschließt*, dass ab ihrer zweiundsechzigsten Tagung alljährlich am 15. September der Internationale Tag der Demokratie begangen wird, auf den alle Menschen aufmerksam gemacht werden sollen, damit sie ihn begehen;

7. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Demokratie auf eine Weise zu begehen, die geeignet ist, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beizutragen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch weiterhin sicherzustellen, dass Parlamentariern und zivilgesellschaftlichen Organisationen entsprechende Gelegenheit geboten wird, an der Begehung des Internationalen Tages der Demokratie mitzuwirken und dazu beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich sein können, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie zu organisieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie deren Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Regierungsführung und der Demokratisierung in ausreichendem Umfang unterstützt, namentlich durch die Tätigkeit des Demokratiefonds bei den Vereinten Nationen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/8

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 19. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.11/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/8. Überblick über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶,

sowie unter Hinweis auf die Auffassungen, die die Mitgliedstaaten während der Generaldebatte der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum vorgeschlagenen Themenkomplex „Reaktion auf den Klimawandel“, der am 24. September 2007 auf Initiative des Generalsekretärs durchgeführten Veranstaltung auf hoher Ebene zum Klimawandel und der im Rahmen ihrer einundsechzigsten Tagung abgehaltenen informellen thematischen Debatte zum Thema „Der Klimawandel als globale Herausforderung“ äußerten,

ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, bis zum 25. Januar 2008 einen umfassenden Bericht vorzulegen, der einen Überblick über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel enthält.

RESOLUTION 62/9

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 20. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.12 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belarus, Brasilien, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Honduras, Indien, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Moldau, Monaco, Montenegro, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine.

62/9. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001, 58/119 vom 17. Dezember 2003 und 60/14 vom 14. November 2005 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

²⁶ Siehe Resolution 60/1.

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

Kenntnis nehmend von dem Konsens zwischen den Mitgliedern des Tschernobyl-Forums²⁷ über die ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere von der Botschaft des Rückhalts und dem praktischen Rat des Forums für die Bevölkerung, die in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten lebt,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die nationalen Bemühungen sind, die die Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in Reaktion auf die Katastrophe von Tschernobyl und zur Unterstützung der von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen leisten,

mit Anerkennung den entwicklungsbezogenen Ansatz für die Bewältigung der durch die Katastrophe von Tschernobyl verursachten Probleme *begrüßend*, dessen Ziel darin besteht, die Lage der betroffenen Personen und Gemeinschaften mittel- und langfristig zu normalisieren²⁸,

unter Betonung der außergewöhnlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Tschernobyl, insbesondere in den Berei-

chen Gesundheit, Umwelt und Forschung, beim Übergang der Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl von der Nothilfe- zur Wiederherstellungsphase,

feststellend, dass die Übertragung der Verantwortung für die Koordinierung der im Zusammenhang mit Tschernobyl getroffenen Maßnahmen vom Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten auf das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Jahr 2006 abgeschlossen wurde,

unter Betonung der Notwendigkeit weiterer Koordinierung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und einer verbesserten Mobilisierung von Ressourcen durch das System der Vereinten Nationen, um die Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Wiederherstellung der von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete abzielen, unter anderem gemeinwesengestützte Entwicklungsprojekte, die Förderung von Investitionen und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Kleinunternehmen, Lobbyarbeit und auf Antrag die Gewährung einschlägiger Politikberatung sowie die möglichst weite Verbreitung der Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums durch das Internationale Forschungs- und Informationsnetz zu Tschernobyl,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Durchführung der Resolution 60/14²⁹ sowie von den einschlägigen Teilen der Berichte der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, die Aktivitäten regionaler und sonstiger sowie nichtstaatlicher Organisationen sowie die Aktivitäten auf bilateraler Ebene;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl angehörenden Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen unternehmen, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl weiter einen entwicklungsbezogenen Ansatz zu verfolgen, insbesondere durch die Ausarbeitung konkreter Projekte, und betont, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterführen muss, namentlich durch die Koordinierung der Anstrengungen auf dem Gebiet der Mobilisierung von Ressourcen;

3. *erkennt* die Schwierigkeiten an, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die

²⁷ Das Tschernobyl-Forum setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zusammen: Internationale Atomenergie-Organisation, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltgesundheitsorganisation, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Wissenschaftlicher Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung und Weltbank; dazu kommen Vertreter der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine.

²⁸ Siehe den Bericht der Vereinten Nationen „The Human Consequences of the Chernobyl Nuclear Accident: A Strategy for Recovery“ (Menschliche Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl: Eine Strategie zur Nachsorge).

²⁹ A/62/467.

Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung angemessener Mittel zur Unterstützung der mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme;

4. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl auch weiterhin eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion übernehmen sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, in seiner Eigenschaft als Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen weiter geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Ukraine und der internationalen Gebergemeinschaft, den Bau des Einschlusses und die damit zusammenhängenden Projekte für nukleare Sicherheit in Tschernobyl unter Einhaltung internationaler Standards abzuschließen, um die Anlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand zu überführen, anerkennt und begrüßt die jüngsten Vertragsunterzeichnungen im Rahmen des Plans zum Bau eines sicheren Einschlusses als wichtige Meilensteine und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ein starkes, langfristiges Engagement auf hoher Ebene bestehen bleibt, um den erfolgreichen Abschluss dieser unerlässlichen Arbeiten zu gewährleisten;

7. *begrüßt außerdem*, dass die Spitzentennisspielerin Maria Scharapowa vor kurzem zur Botschafterin des Guten Willens für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ernannt wurde und sich für Wiederherstellungsmaßnahmen nach Tschernobyl einsetzen wird, und lobt das persönliche Engagement, mit dem sie eine Reihe von Sanierungsprojekten zu Gunsten lokaler Gemeinwesen in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unterstützt;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verwirklichung des Programms für Zusammenarbeit bei der Sanierung in Belarus und des Sanierungs- und Entwicklungsprogramms für Tschernobyl in der Ukraine, die in den betroffenen Gebieten bessere Lebensbedingungen und eine nachhaltige Entwicklung fördern sollen;

9. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe der Internationalen Atomenergie-Organisation für Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine bei der Wiederherstellung landwirtschaftlicher und städtischer Räume, bei kostenwirksamen landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen und bei der Beobachtung der Strahlenbelastung der Menschen in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten;

10. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der betroffenen Länder bei

der Umsetzung nationaler Strategien zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl erzielt haben, ruft die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen und bilateralen Geber auf, ihre Hilfe auch weiterhin mit den Vorrangbereichen der nationalen Strategien der betroffenen Staaten in Einklang zu bringen, und betont, wie wichtig es ist, bei deren Umsetzung im Geiste der Zusammenarbeit zu kooperieren;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass die von dem Tschernobyl-Forum vorgenommene Bewertung der ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl in den Prozess des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl einfließen, indem die Erkenntnisse des Forums verbreitet werden, so auch indem der von dem Unfall betroffenen Bevölkerung zutreffende Informationen über die Auswirkungen der Strahlung in verständlicher, nichttechnischer Sprache in Form praktischer Mitteilungen über gesunde und produktive Lebensweisen bereitgestellt werden, um sie in die Lage zu versetzen, die soziale und wirtschaftliche Erholung und die nachhaltige Entwicklung unter allen Aspekten zu maximieren;

12. *erklärt* das dritte Jahrzehnt nach der Katastrophe von Tschernobyl (2006-2016) zur Dekade für die Wiederherstellung und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Regionen, deren Hauptziel darin bestehen soll, den betroffenen Gemeinwesen so weit wie innerhalb dieses Zeitrahmens möglich zur Rückkehr zu einem normalen Leben zu verhelfen;

13. *begrüßt* in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Durchführung der Dekade die Ausarbeitung eines Aktionsplans der Vereinten Nationen für Wiederherstellungsmaßnahmen nach Tschernobyl bis 2016 zu koordinieren, der die nationalen Strategien der betroffenen Länder unterstützen soll, mit dem Ziel, die begrenzten Ressourcen optimal einzusetzen, Doppelarbeit zu vermeiden und sich die anerkannten Mandate und Kompetenzen der verschiedenen Organisationen zunutze zu machen, und ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl bis zum 26. April 2008, dem zweiundzwanzigsten Jahrestag der Katastrophe von Tschernobyl, einen Planentwurf zur Überprüfung vorzulegen;

14. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Anstrengungen zur Durchführung der Dekade innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den sonstigen in Betracht kommenden Akteuren zu koordinieren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den regionalen und den sonstigen zuständigen Organisa-

tionen weiterzuführen und gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

16. *ersucht* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, in Zusammenarbeit mit den Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine seine Tätigkeit im Hinblick auf die Organisation einer weiteren Studie über die gesundheitlichen, ökologischen und sozioökonomischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl fortzusetzen, im Einklang mit den Empfehlungen des Tschernobyl-Forums, und die Bereitstellung von Informationen an die örtliche Bevölkerung zu verbessern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution enthält.

RESOLUTION 62/10

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 26. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.15 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Belarus, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gambia, Ghana, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irak, Israel, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Senegal, Simbabwe, Somalia, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

62/10. Welttag der sozialen Gerechtigkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm³⁰ sowie die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die sozia-

le Entwicklung³¹ den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Verpflichtung, auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Fairness, Demokratie, Partizipation, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Einbeziehung aller aufbauende nationale und globale Wirtschaftssysteme zu fördern,

in Bekräftigung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen³²,

1. *erkennt an*, dass soziale Entwicklung und soziale Gerechtigkeit für die Herbeiführung und Wahrung von Frieden und Sicherheit innerhalb der Nationen und zwischen ihnen unerlässlich sind und dass andererseits ohne Frieden und Sicherheit und ohne Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten soziale Entwicklung und soziale Gerechtigkeit nicht zustande kommen können;

2. *erkennt außerdem an*, dass ein breites und nachhaltiges Wirtschaftswachstum im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, um sozialer Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit Bestand zu verleihen;

3. *erkennt ferner an*, dass die Globalisierung und die Interdependenz durch Handel, Investitionen, Kapitalströme und technologischen Fortschritt, namentlich in der Informationstechnik, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, die Entwicklung und die Verbesserung des Lebensstandards auf der ganzen Welt mit sich bringen, dass aber gleichzeitig ernste Herausforderungen bestehen bleiben, namentlich schwere Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Ungleichheit innerhalb der Gesellschaften und zwischen den Nationen, und dass für die Entwicklungsländer sowie für einige Transformationsländer noch immer erhebliche Hindernisse im Hinblick auf ihre weitere Integration in die Weltwirtschaft und ihre volle Teilhabe an ihr bestehen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Armutsbeseitigung sowie zur Förderung der Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit, der Gleichstellung der Geschlechter und des Zugangs aller Menschen zu gesellschaftlichem Wohlstand und zu Gerechtigkeit weiter verstärkt werden müssen;

5. *beschließt*, dass der 20. Februar ab der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung jedes Jahr als Welttag der sozialen Gerechtigkeit begangen wird;

³⁰ Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

³¹ Resolution S-24/2, Anlage.

³² Siehe Resolution 60/1, Ziff. 47.